



## Einladung zur 4. Delegiertenversammlung des

TSV Klausdorf am 28.03.2025, 18.00 Uhr

in der kleinen Schwentinehalle

### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung / Einleitung
- TOP 2 Grußworte
- TOP 3 Bekanntgabe des Versammlungsleiters und Übernahme der Versammlungsleitung (Bekanntgabe der Delegiertenanzahl)
- TOP 4 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 5 Ehrung der Verstorbenen
- TOP 6 Ehrungen
  - Sportlerin des Jahres
  - Sportler des Jahres
  - Mannschaft(en) des Jahres
  - Ehrenämtler des Jahres
- TOP 7 Geschäftsbericht des Vorstandes
- TOP 8 Geschäftsbericht der Schatzmeisterin
- TOP 9 Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8
- TOP 10 Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 11 Wahlen
  - 11.1. 1.Vorsitzende(r) (2 Jahre)
  - 11.2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (1 Jahr)
  - 11.3. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (1 Jahr)
  - 11.4. Schatzmeisterin (2 Jahre)
  - 11.5. Pressesprecher (1 Jahr)
  - 11.6. Technischer Leiter (2 Jahre)
  - 11.7. Beisitzer (bis zu 4) (2 x 1 Jahr und 2 x 2 Jahre)

TOP 12 Anträge

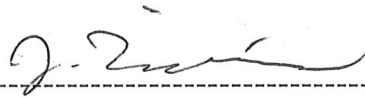
TOP 13 Ausblick und Verabschiedung

Anschließendes „Klönchnack“ mit Kaltgetränk auf Einladung des Vorstandes.



---

Dietmar Luckau  
(1. Vorsitzender)



---

Jannik Kindt  
(stellvertretender Vorsitzender)

## TOP 12.1. – Entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

**„Mit bis zu vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann gem. § 16 Abs. 2 S. 2 der Satzung ein Dienstvertrag über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit geschlossen werden. Die Bezahlung richtet sich nach den Kriterien für geringfügig Beschäftigte und darf die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV nicht überschreiten. Der Dienstvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn er dem Erhalt der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.“**

### Begründung:

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit ist gem. § 16 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten. Hierrunter fällt insbesondere die Entscheidung über die entgeltliche Vorstandstätigkeit.

Nach aktueller Beschlusslage darf mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leisten einen hohen zeitlichen Aufwand, um den Verein zu führen und die Interessen gegenüber der Stadt und der Politik zu vertreten. Eine Ausweitung der entgeltlichen Vorstandstätigkeit auf die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auch als Zeichen der Wertschätzung für ihre geleistete Arbeit ein wichtiges Zeichen, um das Ehrenamt auch in der Zukunft attraktiv zu gestalten. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass es immer schwerer wird, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen. Eine finanzielle Entschädigung kann ein weiterer Anreiz sein, sich für ein Ehrenamt zu entscheiden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zudem mit der Führung der Mitarbeiter betraut. Zudem haften die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit ihrem Privatvermögen dem Verein gegenüber.

Die Höhe der entgeltlichen Vorstandstätigkeit ist durch die Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV (sog. Minijob-Grenze) begrenzt. Sie beträgt aktuell 556 Euro pro Monat und wird jährlich in Abhängigkeit vom Mindestlohn angepasst. Damit die Delegiertenversammlung nicht jedes Jahr erneut über diese Erhöhung beschließen muss, ist eine auf die Geringfügigkeitsgrenze dynamische Verweisung angebracht.

## TOP 12.2 – Beitragsänderung

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

**„Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.05.2025**

**für Familien: 32,00 €**

**für Erwachsene: 19,50 €**

**für Kinder, Schüler, Auszubildende,  
Studenten, Arbeitslose, Sozial- oder  
Wehrdienstleistende, Menschen mit einem  
Grad der Behinderung von mind. 50: 11,50 €**

**für Menschen, die in einer Werkstatt für  
behinderte Menschen i.S.d. § 219 SGB IX  
beschäftigt sind oder in einer Einrichtung für  
behinderte Menschen wohnen: 2,00 €**

**für passive Mitglieder: 5,00 €**

**Ein gesonderter Abteilungsbeitrag wird nicht erhoben.“**

**Als Familien im Sinne dieser Regelung gelten ein Ehepaar, eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit mindestens einem Kind sowie ein Elternteil mit zwei oder mehr Kindern. Das Kind einer Familie wird im Familienbeitrag berücksichtigt, bis es das 25. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die Voraussetzungen des Familienbeitrags nicht mehr vor, wird der Beitrag entsprechend umgestellt.“**

### **Begründung:**

Die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 der Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten.

### **A. Veränderung der Beitragsstruktur**

Der Mitgliedsbeitrag besteht aktuell aus dem Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein und einem Abteilungsbeitrag, der sich nach der jeweiligen Zugehörigkeit zu den einzelnen

Abteilungen bemisst. In Zukunft soll der Abteilungsbeitrag wegfallen und lediglich ein Mitgliedsbeitrag ohne einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erhoben werden.

Die jetzige Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Es muss regelmäßig überprüft werden, welchen Abteilungen das einzelne Mitglied tatsächlich angehört. Um diesem Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken, soll in Zukunft lediglich ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

## **B. Höhe der Mitgliedsbeiträge**

	<b>Aktuelle Mitgliedsbeiträge ohne Abteilungsbeiträge</b>	<b>Aktuelle durchschnittliche Mitgliedsbeiträge inkl. Abteilungsbeiträge</b>	<b>Geplante Beitragserhöhung</b>	<b>Beitrag ab Mai 2025</b>
<b>Familie</b>	25 €	29,93 €	+ 2 €	32,- €
<b>Erwachsene</b>	16 €	18,48 €	+ 1 €	19,50 €
<b>Kinder, usw.</b>	9 €	10,46 €	+ 1 €	11,50 €

Die aktuellen durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge inklusive der jeweiligen Abteilungsbeiträge liegen für eine Familie bei 29,93 €, für einen Erwachsenen bei 18,48 € und für ein Kind bei 10,46 € pro Monat.

Die letzte Beitragsänderung wurde von der Delegiertenversammlung im September 2022 beschlossen. Seitdem sind die Kosten in allen Bereichen gestiegen. Um weiterhin das breite Sportangebot zu gewährleisten und qualifizierte Übungsleiter halten zu können, ist die Beitragserhöhung notwendig.

## **C. Definition der Familie**

Zudem sollen die Voraussetzungen für den Familienbeitrag vereinfacht werden. Bisher konnte ein Familienmitglied berücksichtigt werden, wenn die Eltern hierfür Kindergeld erhalten, bzw. dieses einen Sozialdienst ableistet, es studiert oder noch eine Schule besucht. Diese verschiedenen Parameter sind dem TSV Klausdorf zum größten Teil unbekannt.

In Zukunft soll ein Kind nur für den Familienbeitrag zu berücksichtigen sein, bis es das 25. Lebensjahr überschritten hat. Diese Information liegt dem TSV Klausdorf vor und kann daher auch im Rahmen der Mitgliederverwaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass bei fehlender Voraussetzung für den Familienbeitrag entsprechend der Mitgliedsbeitrag für die Anzahl der Erwachsenen und Kinder zu entrichten ist.